

Lock down „light“

auf Grundlage der Hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“
in der Fassung vom 02.11.2020

Stand: 30.10.2020

Begründung der Bundes- und Landesregierung: Da ca. 80% der Infektionen nicht mehr nachverfolgt werden können, breitet sich das Virus wieder unkontrolliert aus. Deshalb müssen die Kontakte gemäß der Empfehlung von Virologen um 75% reduziert werden. Kindertagesstätten, Schulen und auch das Arbeitsleben sollen nicht geschlossen werden. Also müssen die Kontakte im Privatbereich stark eingeschränkt werden. Deshalb werden Betriebe und Einrichtungen, die in der Freizeit genutzt werden, ab dem 2. November 2020 geschlossen.

Diese harten Maßnahmen gelten vorläufig bis zum 30. November 2020. Mitte November wird die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft und eventuell angepasst werden.

Was steht drin?

- **Der gemeinsame Aufenthalt ist gestattet für maximal 10 Personen aus maximal zwei Hausständen. Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Räumen ist in der Zeit von 23:00 bis 6:00 verboten.**

In der Hotelbar dürfen demgemäß alkoholische Getränke an Hotelgäste ausgeschenkt werden.

- **Ausgenommen sind Menschen, die aus beruflichen Gründen zusammenarbeiten.**

Somit sind Sitzungen und Tagungen gestattet. Die Personenzahl soll auf das Notwendige begrenzt werden.

- **Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse zulässig.**

Damit sind z.B. Parteiveranstaltungen gemeint, die zur Durchführung und Vorbereitung allgemeiner Wahlen erforderlich sind.

- **Immer und überall gelten die AHA + L-Regeln:
Abstand halten, Hände waschen, Alltagsmaske tragen + LÜFTEN**

- **Es besteht eine Maskenpflicht u.a. bei der Abholung von Speisen in gastronomischen Betrieben, und in Kantinen bis zur Einnahme des Sitzplatzes.**

Gleiches gilt in der Hotellerie.

- **Nur Mund-Nasen-Bedeckungen, die an der Gesichtshaut anliegen, sind erlaubt.**

Somit sind Visiere (gleichgültig ob Kinn- oder Gesichtsvision) nicht mehr gestattet. Ausnahmen gelten nur bei gesundheitlichen Gründen, die das Tragen einer Maske unmöglich machen.

- **Gastronomische Betriebe dürfen Speisen und Getränke nur noch zur Abholung oder Lieferung verkaufen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:**

- **Abholung ohne Wartezeit oder Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Wartenden**
- **Umsetzung der Hygienemaßnahmen**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen**

Detaillierte Infos im Leitfaden „Außer-Haus-Geschäft“ auf: www.dehoga-hessen.de

- **Nur Kantinen und Mensen dürfen weiterhin Speisen vor Ort anbieten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.**

Kantinen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen fest definierten Personenkreis verpflegen, und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Wir gehen daher davon aus, dass auch die ausschließliche Bewirtung von Hotelgästen weiterhin möglich ist.

- **Folgende Betriebe und Einrichtungen sind geschlossen:**

- **Bars, Kneipen und ähnliche Betriebe, die vorwiegend Getränke anbieten**
 - **Clubs und Diskotheken**
- Tanzveranstaltungen sind verboten.**

Es dürfen auch keine Getränke außer Haus verkauft werden.

- **Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.**

Notwendige Übernachtungen sind berufsbedingt, aus medizinischen Gründen und aus dringenden privaten Gründen möglich. Lassen Sie sich den Reisegrund von Ihren Gästen schriftlich bestätigen. Ein entsprechendes Musterformular finden Sie auf www.dehoga-hessen.de.

- **Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften weiterhin erlaubt.**

Somit dürfen Schulungen unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes

Die Richtlinien und das Antragsverfahren werden zurzeit noch von den zuständigen Behörden erarbeitet. Deshalb sind derzeit nur die folgenden grundsätzlichen Informationen bekannt:

Unternehmen und Betriebe, die von der Schließung betroffen sind, sollen eine **außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes** erhalten.

Diese soll als einmalige Kostenpauschale ausgezahlt und wird anhand des Nettoumsatzes im November 2019 berechnet werden.

Bereits erhaltene staatliche Unterstützungen wie KuG oder Überbrückungshilfe sollen von der außerordentlichen Wirtschaftshilfe abgezogen werden.

Es ist zu erwarten, dass auch erzielte Umsätze durch Außer-Haus-Geschäft oder stattfindende Übernachtungen von der Hilfe abgezogen werden.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den
DEHOGA Hessen: www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.